

Riesfaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtschiff: Tagesblatt Riesfa.
Fernruf Nr. 20.

Amtsblatt

Postfachkonto: Leipzig 21568.
Stroloffs Riesfa Nr. 22.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesfa, sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 286.

Montag, 9. Dezember 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsern Träger frei Haus oder bei Abholung am Postschalter vierteljährlich 3.00 Mark, monatlich 1.00 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 von dreizehn Grundschiffen (7 Seiten) 30 Pf., Ortspreis 25 Pf.; zeitraubendes und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühren 20 Pf. Stelle Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag veräußert, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber im Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesfa. Die zehnjährige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“ — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Verlegerischen Einrichtungen — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Wenterlich, Riesfa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Sähnel, Riesfa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dietrich, Riesfa.

Alkohol- und ätherhaltige Präparate, die dem Rezepturwesen nicht unterliegen, insbesondere Spiritus sabbacicus (Kochmanns Tropfen), Tinctura Valeriana, Tinctura Valeriana anisodora, Karmeliteralkohol, Franzbranntwein, Rosmarin- und Wachholbergeist, Senfspiritus, dürfen in und außerhalb von Apotheken im Handverkauf nur an Heilswenden, und ohne ärztliche Verordnung nur in Mengen bis zu 20 g an eine Person für einen Tag abgegeben werden.

Zwischenhandlungen werden auf Grund von § 367 Biffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft bestraft.

Dresden, am 3. Dezember 1918.

161 a IV Mb

Ministerium des Innern.

Verordnung

zur Ausführung der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst über den Verkehr mit Saat- und Steckzwiebeln zu Saatwecken und deren Pflanzreife vom 28. November 1918.

I. Saat- und Steckzwiebeln dürfen nicht zu Speisewecken verwendet werden.

II. Erzeuger von Saat- und Steckzwiebeln dürfen diese nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung abgeben. Die Erteilung dieser Genehmigung wird für Sachen dem Landeskulturrat in Dresden-N., Sidonienstraße 14, übertragen. Anträge auf Erteilung der Genehmigung sind von den Erzeugern an den Kommunalverband des Erzeugungsortes zu richten, der sie unter Beachtung unverzüglich an den Landeskulturrat weiterzureichen hat. Die Anträge müssen die Angabe enthalten, wieviel Saat- und Steckzwiebeln dem Gewicht nach dem Antragsteller insgesamt zur Verfügung stehen und wieviel er davon abzugeben wünscht. Dem Antrag sind Muster in der erforderlichen Anzahl beizufügen. Der Kommunalverband des Erzeugungsortes und der Landeskulturrat sind befugt, die Vorräte des Antragstellers durch einen Beauftragten, der sich als solcher ausweist, besichtigen zu lassen. Der Erzeuger darf insgesamt nur diejenigen Mengen abgeben, für die ihm die Genehmigung erteilt worden ist.

Die Landesstelle für Gemüse und Obst bleibt befugt, nach Anhörung des Landeskulturrats den Abgab von Saat- und Steckzwiebeln zu beschränken oder zu untersagen.

III. Die Abgabe und der Erwerb von Saat- und Steckzwiebeln darf nur gegen Saatkarte erfolgen.

Die Saatkarten für Saat- und Steckzwiebeln werden auf Antrag des Erwerbers nach Prüfung des Bedürfnisses erteilt. Die Ausstellung erfolgt unter Verwendung der für den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse vorgeschriebenen Saatkarten und unter Beachtung der für diese erlassenen Bestimmungen (RWB. S. 677 ff.) für Händler durch den Landeskulturrat, für Verbräucher durch den Kommunalverband des Verbrauchsortes. Der Kommunalverband hat dem Landeskulturrat monatlich mitzuteilen, wieviel Saatkarten und über welche Mengen Saat- und Steckzwiebeln solche ausgestellt worden sind.

Der Erwerber von Saatgut hat die Saatkarte dem Verkäufer spätestens bei Lieferung des Saatgutes anzuhändigen. Wird das Saatgut mit der Eisenbahn verhandelt, so hat sich der Verkäufer von der Veranlassung auf der Rückseite der Saatkartenabschnitte die erfolgte Abhebung unter Angabe der verhandelten Menge und des Ortes bescheinigen zu lassen, nach dem das Saatgut verpackt ist. Erfolgt die Verbringung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Verkäufer auf der Rückseite der Saatkartenabschnitte den Empfang bescheinigen zu lassen.

Der Verkäufer hat den Abschnitt A der Saatkarte abzutrennen und ihn an den Erwerber zurückzugeben, Abschnitt B für sich zurückzubehalten und aufzubewahren und Abschnitt C unverzüglich dem Landeskulturrat einzuliefern.

Die gegenüber Speisewiebeln erhöhten Preise für Saat- und Steckzwiebeln (vergl. § 2 der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 28. November 1918) dürfen auch für Saat- und Steckzwiebeln nur dann gefordert und bewilligt werden, wenn die Abgabe gemäß den vorstehenden Bestimmungen erfolgt.

Die Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 19. November 1917 — 2095 III VIII, Sächs. Staatszeitung Nr. 272 — und vom 29. November 1917 — 2095 III VIII, Sächs. Staatszeitung Nr. 279 — werden aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Dresden, am 4. Dezember 1918.

Arbeits- und Wirtschaftsministerium.

2857a VO I
5559

Ausführungsverordnung zum Reichswahlgesetz.

Auf Grund des Reichswahlgesetzes vom 30. November 1918 (RWB. S. 1345 ff.) und der Wahlordnung vom gleichen Tage (RWB. S. 1353 ff.) sowie zu deren weiterer Ausführung wird folgendes bestimmt:

I. Zu Wahlkommisaren werden gemäß § 8 Abs. 1 des Reichswahlgesetzes und § 11 der Wahlordnung ernannt:

für den 28. Wahlkreis (bisherige sächsische Reichstagswahlkreise 1—9) der Oberregierungsrat Dr. Geerlich bei der Reichshauptmannschaft Dresden,

für den 29. Wahlkreis (bisherige sächsische Reichstagswahlkreise 10—14)

Dr. ...

Dr. ...

Dr. ...

Dr. ...

Dr. ...

Dr. ...

Dr. ...

Dr. ...

Dr. ...

Dr. ...

Dr. ...

Dr. ...

Dr. ...

Dr. ...

Dr. ...

Dr. ...

Dr. ...

Dr. ...

Dr. ...

Dr. ...

Dr. ...

der Geh. Regierungsrat Freiherr v. Der bei der Reichshauptmannschaft Leipzig für den 30. Wahlkreis (bisherige sächsische Reichstagswahlkreise 15—23) der Stadtrat Dr. Hartwig in Chemnitz.

II. Als Gemeindeoberbeamten im Sinne von Biffer III der Anlage B zur Wahlordnung in Verbindung mit § 10 der Wahlordnung sind zuständig:

1. für die Abgrenzung der Stimmbezirke, die Ernennung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter und die Bestimmung des Wahlraumes

a) in den Städten mit rev. Städteordnung: der Stadtrat,

b) in den übrigen Städten: der Bürgermeister,

c) in den Landgemeinden: die Amtshauptmannschaft.

2. für die Entscheidung über Einsprüche gegen die Wählerlisten

a) in den Städten mit rev. Städteordnung: der Stadtrat,

b) in den übrigen: die Amtshauptmannschaft mit dem Bezirksausschuß.

III. Die Abgrenzung der Stimmbezirke (§ 7 des Reichswahlgesetzes in Verbindung mit § 9 der Wahlordnung) hat durch die nach Biffer II, 1 dieser Verordnung zuständigen Behörden unverzüglich zu erfolgen; die Amtshauptmannschaften haben den Gemeindevorständen sofort zu eröffnen, in welcher Weise die Stimmbezirke auf dem platten Lande abgegrenzt sind.

2. Eine Abschrift der nach § 9 Abs. 2 der Wahlordnung erforderlichen Anzeige an den Wahlkommissar ist dem Ministerium des Innern einzureichen.

IV. Die Aufstellung der Wählerlisten durch die Gemeindebehörden (§ 9 Abs. 1 des Reichswahlgesetzes in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Wahlordnung) ist unverzüglich nach der Abgrenzung der Stimmbezirke in Angriff zu nehmen und dergefallen zu beschleunigen, daß die Listen spätestens bis Ende dieses Jahres fertiggestellt sind.

2. Die Aufstellung der Wählerlisten in solchen Gemeinden, zu deren Steuerkreis ein selbständiger Gerichtsbezirk gehört, erfolgt auch für die Bewohner des Gerichtsbezirks mit durch die Gemeindebehörden (vgl. § 84 der Landgemeindeordnung, § 8 der rev. Städteordnung).

Dresden, am 7. Dezember 1918.

Ministerium des Innern.
5588

Bekanntmachung.

1. Abänderungen der Jagdbestimmungen vom 28. 11. 18.

In Zukunft dürfen nur noch Treibjagden nach vorchriftsmäßiger Anmeldung erfolgen.

Einzeljagden sind aufs strengste untersagt. Bei Treibjagden sind nur 10 Jagdteilnehmer je ein Hase oder Kaninchen zu belassen.

Den Anordnungen der Jagdkontrollen ist Folge zu leisten.

2. Auf Ansuchen erklärte sich die Postbehörde bereit, das Rotgeld des Induktiverbandes Dresden in Zahlung zu nehmen.

Riesfa, den 7. Dezember 1918.

Arbeiter- und Soldatenrat Riesfa.
v. a. Scherff. v. a. Richter.

Aufgebot.

Das unterzeichnete Amtsgericht hat das Aufgebotsverfahren zur Verbeiführung der Todeserklärung nachstehender Personen eingeleitet und zwar:

1. des Leichnamtrögen Wilhelm Paul Richter, geboren am 3. April 1886 zu Voberßen, Amtshauptmannschaft Großenhain, bis zum 28. Februar 1904 in Voberßen, darauf in Hamburg wohnhaft, später auf dem englischen Dampfer „Polma“ auf Seefahrt im Mittelmeer, seit Ende Dezember 1908 verflohen, auf Antrag seines Vaters, des Schneidemühlenscheifers Friedrich Wilhelm Richter in Voberßen, Nr. 24.

2. des Arbeiters Rudolf Arthur Eichner, geboren am 2. Februar 1874 in Riesfa in Sachsen, zuletzt — 1912 — in der französischen Fremdenlegation in Afrika, seit 1912 verflohen,

auf Antrag des Vaters, Schneidemeister Heinrich Rudolf Käseberg in Nauff, Amtshauptmannschaft Großenhain.

Als Aufgebotsstermin vor dem hiesigen Amtsgerichte wird der

15. April 1919, vormittags 9 Uhr

bestimmt.

Es ergeht hierdurch die Aufforderung,

1. an die Verflohenen, sich spätestens im Aufgebotsstermine zu melden, widrigenfalls ihre Todeserklärung erfolgen wird,

2. an Alle, die Auskunft über Leben oder Tod der Verflohenen zu erteilen vermögen, spätestens im Aufgebotsstermine dem Gerichte hiervon Anzeige zu machen.

Riesfa, den 30. Oktober 1918.

Das Amtsgericht.

Stadtbücherei.

Über 5500 Bände, jeden Montag, ausschließlich schulfreier Tage, abends von 7—9/9 Uhr geöffnet. Eingang: Hauptide des Knaben Schulgebäudes Goethestr. Leihgebühr für den Band 1 Woche 3 Pf., 2 Wochen 5 Pf., 3 Wochen 8 Pf., 4 Wochen 10 Pf.

Die Verwaltung der Stadtbücherei. J. W. Lohmann.

Derliches und Sächsisches.

Riesfa, den 9. Dezember 1918.

—*— Deffentliche gemeinschaftliche Sitzung des Rates und der Stadtvorordneten am Dienstag, den 10. Dezember 1918, nachmittags 5 Uhr in der Aula des Realprogymnasiums. Tagesordnung. Aufstellung eines Ortsgesetzes, betr. die Wahlen der Stadtvorordneten.

—*— Vollziehung des Arbeiter- und Soldatenrates Riesfa. Aus der Vollziehung des Arbeiter- und Soldatenrates Riesfa vom 6. Dezember wird uns Folgendes berichtet: Die hiesige Garnisonsschäfererei wird in Zukunft nach der Beschäftigungsordnung der Konsumschäfererei verwaltet werden. Es wird ein verantwortlicher Geschäftsführer eingestellt, welcher eine Kauktion zu leisten hat. Ein Antragsteller führte treffend aus, daß sich in der Verordnungsung längt eine berechtigte Mißbilligung gegen den Amtshauptmann in Großenhain berechtigt habe. Nach kurzer Debatte wurde beschlossen, im Einverständnis mit dem Arbeiter- und Soldatenrat Großenhain einen ständigen Beisitzer in die Amtshauptmannschaft zu beordern. Lebhafter Unmut wurde in der Sitzung laut, als die Beschlüsse der Sitzung des sich selbst eingeleiteten Landes-, Arbeiter- und Soldatenrates vom 3. Dezember in Dresden bekannt gemacht wurden. Es wurde beantragt, an das Gesamt-Ministerium und den Arbeiter- und Soldatenrat in Dresden einen energiegeladen Protest einzuliefern, gleichfalls an sämtliche A- und S.-Räte des Landes ein Schreiben zu erteilen, worin gefordert wird, selbständig zu handeln und die in Dresden bereits gefaßten Beschlüsse so lange außer

Wacht zu lassen, bis eine gerechte Vertretung der Arbeiter- und Soldatenräte des Landes gewährleistet wird. — Ein Gesuch um Bewahrung für die Kommandierensulage der Militärmusik der Garnison mußte zurückgestellt werden, bis schriftliche Unterlagen über das Einkommen eingereicht sind. — Ein Wahlprotokoll, welches anlässlich der Ergänzungswahlen aus Gröbba vorlag, wurde zur Prüfung einer Kommission überwiesen. — Wegen Kohlenmangel und Lichtersparnis wird von einer Deffentlichkeit der Vollziehungen abgesehen, doch wurde beschlossen, in Zukunft von jeder Vollziehung des Arbeiter- und Soldatenrates, einen offentlichen Bericht in der Presse erscheinen zu lassen. — Von der Seifenfabrik Gröbba wird berichtet, daß fortgesetzt unbedingte Entlassungen vorgenommen werden, trotzdem die achtstündige Arbeitszeit bereits noch nicht eingeführt ist. Der Vorsitzende weist wiederholt darauf hin, daß es Pflicht der Gewerkschaften ist, in Verbindung mit solchen Firmen zu treten, bei welchen sich Mißstände zeigen. — Ein Antrag, daß in Zukunft Einzeljagden verboten werden und nur nach Treibjagden nach vorheriger Anmeldung stattfinden sollen, da sich herausgestellt hat, daß die Jäger vermehrt die Einzeljagd betreiben, wird angenommen. — Kurz vor Schluß der Sitzung wurde noch gemeldet, daß ein höherer Beamter des Provinzamtis festgenommen wurde, in dessen Wohnung, außer 75 Kilogramm Weizenmehl und 30—40 Kilogramm Graupen, verpackten Nahrungsmittel beschlagnahmt worden sind, welche ohne Zweifel aus dem hiesigen Provinzamt stammen.

Dem hiesigen A- und S.-Rat werden wir ferner noch um Aufnahme folgender Mitteilung ersucht: Die bereits

in dem Sitzungsbericht des A- und S.-Rates Riesfa vom 6. Dezember erwähnte Verhaftung eines höheren Verwaltungsbeamten des Provinzamtis Riesfa, sog. wie vorausgesehen war, weitere Kreise nach sich. Ein zweiter Beamter der Leitung des Provinzamtis, sowie ein Verwalter von beiseit, wurden ebenfalls durch den Gerichtskommissar des A- und S.-Rates Riesfa in Haft gesetzt. Ganze Warenlager allerhand rationierter Lebensmittel aus den Beständen des Provinzamtis Riesfa wurden vorgefunden. Es ist unglücklich, wie dies zum Teil schon seit vier Jahren möglich war. Die Kleinen wurden gehangen und die Großen nicht gefangen. Nun finden sich die Bezugsquellen der sog. „Auslandsware“. Es ist nur zu wünschen, daß noch mehr solche Netze ausgehoben werden können, zum Wohle der gesamten Lebensmittelverteilung.

—*— Truppenankünfte. Am Sonnabend trafen mit der Bahn aus dem Felde hier ein: Gruppenadmiral-Kommando 619, Gruppenfernsprech-Abteilung 619 und Stationszug 160. Diese Truppenentele wurden in Gröbba requartiert. Am gestrigen Sonntag trafen ferner aus dem Felde hier ein die 1. bis 5. Kompanie Pion.-Batt. 44 nebst Stab. Diese bezogen in folgenden Ortschaften Quartiere: Stab in Prausitz, 1. Kompanie in Wergendorf, 2. Kompanie in Rehlthauer, 3. und 4. Kompanie in Prausitz, 5. Kompanie in Gostewitz. Die 2., 3. und 4. Kompanie wurden von hier aus mit der Bahn bis Prausitz weitergeleitet. Die gestern ebenfalls aus dem Felde hier ankommene Stabsbau-Kompanie 33 wurde in Gröbba untergebracht. Die Truppen wurden auf dem Bahnhof mit Wehl empfangen und von Vertretern des A- und S.-Rates begrüßt. Demjenigen